jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/4/10 3Ob507/85, 8Ob509/92, 1Ob14/93, 9ObA196/98h, 1Ob183/98p, 6Ob141/99z, 7Ob209/02i, 10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1985

Norm

ZPO §267 Abs1
ZPO §272 A
ZPO §503 C1b

Rechtssatz

Der erkennende Senat tritt der Auffassung bei, dass zwar § 267 Abs 1 ZPO und § 272 ZPO ein inhaltlich weitgehend gleiches richterliches "Ermessen" zu Grunde legen, dass aber die Würdigung, ob ein Geständnis vorliegt oder nicht, ob Beifügungen oder Einschränkungen es seiner Wirksamkeit berauben und dergleichen mehr, der Beweisaufnahme stets vorausgeht und nur die Prüfung zum Gegenstand hat, ob die "unvollkommen" zugestandenen Tatsachen überhaupt bewiesen werden müssen. Die Überprüfung dieses Ermessens ist also im Rahmen einer Verfahrensrüge möglich. Wenn zwei Instanzen diese Verfahrensfrage übereinstimmend gelöst haben, kann aber ein behaupteter Verfahrensverstoß in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 507/85
  Entscheidungstext OGH 10.04.1985 3 Ob 507/85
- 8 Ob 509/92
  Entscheidungstext OGH 30.01.1992 8 Ob 509/92
- 1 Ob 14/93
  Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 14/93
  nur: Der erkennende Senat tritt der Auffassung bei, dass zwar § 267 Abs 1 ZPO und § 272 ZPO ein inhaltlich weitgehend gleiches richterliches "Ermessen" zu Grunde legen, dass aber die Würdigung, ob ein Geständnis vorliegt oder nicht, ob Beifügungen oder Einschränkungen es seiner Wirksamkeit berauben und dergleichen mehr, der Beweisaufnahme stets vorausgeht und nur die Prüfung zum Gegenstand hat, ob die "unvollkommen" zugestandenen Tatsachen überhaupt bewiesen werden müssen. Die Überprüfung dieses Ermessens ist also im Rahmen einer Verfahrensrüge möglich. (T1); Veröff: SZ 66/59
- 9 ObA 196/98h
  Entscheidungstext OGH 02.09.1998 9 ObA 196/98h

- 1 Ob 183/98p
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 183/98p
  nur T1
- 6 Ob 141/99z
  Entscheidungstext OGH 24.06.1999 6 Ob 141/99z
  Auch; Beisatz: Die Wertung des fehlenden substantiellen Bestreitens als schlüssiges Tatsachengeständnis (§ 267 ZPO) hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab; Zurückweisung der ao Revision. (T2)
- 7 Ob 209/02i
  Entscheidungstext OGH 25.09.2002 7 Ob 209/02i
  Vgl auch; nur T1
- 10 ObS 314/02b
  Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 314/02b
  Auch; nur: Die Würdigung, ob ein Geständnis vorliegt oder nicht, ist im Rahmen einer Verfahrensrüge möglich. (T3)
- 8 Ob 17/04i
  Entscheidungstext OGH 29.03.2004 8 Ob 17/04i
  nur: Wenn zwei Instanzen diese Verfahrensfrage übereinstimmend gelöst haben, kann aber ein behaupteter Verfahrensverstoß in dritter Instanz nicht mehr geltend gemacht werden. (T4)
- 2 Ob 306/04w
  Entscheidungstext OGH 14.06.2005 2 Ob 306/04w
  Vgl auch
- 4 Ob 151/07w
  Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 151/07w
  nur T3; Beis wie T2, Beis wie T4
- 7 Ob 121/10k
  Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 121/10k
  Auch; Beis wie T2
- 7 Ob 226/14g
  Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 226/14g
  Auch; Beis wie T2
- 1 Ob 153/19k
  Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 153/19k
  Auch
- 9 ObA 143/19y
  Entscheidungstext OGH 29.04.2020 9 ObA 143/19y
  Vgl; nur T4
- 5 Ob 89/22g
  Entscheidungstext OGH 29.06.2022 5 Ob 89/22g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0040146

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at